

# Stenographischer Bericht

der

## achten Sitzung des Landtages zu Raibach am 17. März 1864.

**Anwesende:** Vorsitzender: Landeshauptmann=Stellvertreter v. Wurzbach. — Regierungs=Commissär: K. k. Statthalter Freiherr v. Schloißnigg. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme: des Herrn Landeshauptmannes Freiherrn v. Cobelli und Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, dann der Herren Abg. Gustav Graf v. Auersperg, Golob, Kapelle, Locker und Anton Freiherr von Zois. — Schriftführer: Vilhar.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungs=Protokolles vom 16. März. — 2. Fortsetzung der Debatte über die Gemeindeordnung. — 3. Antrag des Landesausschusses auf Bewilligung von Wäschartikeln und Einrichtungsgegenständen für die neugewonnenen Lokalien im Krankenhause.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten Vormittag.

**Präsident:** Ich constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses, und eröffne die Sitzung; ich bitte den Herrn Schriftführer um die Vorlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Schriftführer v. Langer liest dasselbe. Nach der Verlesung.) Wird etwas gegen die Fassung des Protokolles eingewendet? — Wenn nicht, ist es als genehmigt anzusehen.

Es ist mir so eben eine Petition des Vorstandes der Ortsgemeinde Wippach durch den Herrn Abg. Mully überreicht worden, betreffend die Erwirkung einer Frist bis 1. November 1864 zur Einzahlung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern und Grundentlastungsbeiträgen. — Ich werde diese Petition dem Petitionsausschusse zuweisen.

Wir kommen nun zum ersten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, der Fortsetzung der Debatte über die Gemeindeordnung. — Der Herr Berichterstatter Baron v. Apfaltrern hat das Wort.

Berichterstatter Freiherr von Apfaltrern: Wir sind gestern bis zum §. 24, gleichlautend dem §. 23 der Regierungsvorlage, gekommen, und ich beginne daher mit der Lesung des §. 24 nach dem Antrage des Ausschusses. (Liest §. 24.) So lautet der Antrag des Ausschusses, er ist in 2 Punkten von der Regierungsvorlage verschieden.

Die Regierungsvorlage hat nämlich nicht aufgenommen in den Paragraph, daß der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe die Festhaltung an der Reichs- und an der Landesverfassung zu geloben haben; und zweitens hat der Paragraph eine Beziehung auf gewisse Formeln der Angelobung nicht enthalten.

Der Paragraph, wie er in der Regierungsvorlage, ihrem ursprünglichen Texte nach zu finden ist, steht in dreifacher Hinsicht verschieden von dem vorjährigen Beschlusse da, und zwar: 1) in der Hinsicht, daß der vorjährige

Beschluß die eidliche Angelobung erforderte, während dem hier die einfache Gelobung statuiert ist; 2) darin, daß die eidliche Angelobung nach dem vorjährigen Beschlusse in die Hände des ältesten Ausschusses zu geschehen hat, während dem hier die Gelobung in die Hand des Bezirksvorstehers oder seines Abgeordneten normirt ist; endlich 3) in der Auslassung der Beziehung der betreffenden Eidesformeln. Dieses sind die Differenzen zwischen der heurigen Regierungsvorlage, und dem vorjährigen Beschlusse.

Im Ausschusse ging man zunächst an die Erörterung, in wie fern und in welchem Umfange man sich den Anschauungen der Regierung in Betreff der Positionen dieses Paragraphen anschließen könne? Zunächst ging man darüber hinaus, daß die Angelobung in die Hände des ältesten Ausschusses, nach Umständen in die Hände des Gemeindevorstehers stattfinden, und man accommodirte sich in dieser Hinsicht der Regierungsvorlage mit dem Beschlusse, dem hohen Hause den Vorschlag zu machen, die Angelobung in die Hände des Bezirksvorstehers oder seines Abgeordneten zu statuiren.

Zweitens hat man sich auch über die Form des Eides hinausgesetzt. Es wurden gegen diese Concession Bedenken erhoben, welche sich insbesondere auf den Bildungsgrad, auf die religiösen Gefühle unserer Landesbevölkerung fußten. Es wurde constatirt — und ich habe dessen in den allgemeinen Bemerkungen bei Einleitung des Berichtes erwähnt, daß unsere Anschauung der vorjährigen gleich geblieben sei. Es wurde bemerkt, daß es ungewein wünschenswerth wäre, wenn die Form des Eides beibehalten werden könnte; jedoch um der Regierung die Bereitwilligkeit des Entgegenkommens von Seite des Landtages, dort wo es nur immerhin möglich ist, darzuthun, ist man auch in diesem Punkte von dem vorjährigen Beschlusse abgegangen, und hat den Beschluß gefaßt, daß



Abgehen von der Form des Eides dem hohen Hause vorzuschlagen.

In der dritten Hinsicht war aber im Ausschusse völlige Stimmeneinhelligkeit, von dem vorjährigen Beschlusse nicht abzugehen, sondern in die Angelobungsformel die Festhaltung an der Reichs- und Landesverfassung aufzunehmen. Es wurde im Ausschusse insbesondere betont, daß es uns, dem Landtage, nicht gezieme, seine Mutter zu verlängnen. Wir befinden uns in diesem Saale kraft der Reichs- und Landesverfassung, sie hat uns das Recht eingeräumt, die Angelegenheiten unseres Landes so zu ordnen innerhalb des uns gegebenen Wirkungskreises, wie wir es den Bedürfnissen unseres Landes als angemessen erkennen. Es ist dies eine Concession von Seite der Regierung gewesen, deren große Tragweite, deren unermesslichen Werth wir stets zu schätzen gewußt haben, welchen Werth wir aber selbst in gewisser Hinsicht verringern würden, wenn wir jetzt, wo es sich darum handelt, eine Anerkennung des Werthes dessen, was uns gegeben worden ist, zu manifestiren davon zurücktreten, unseren Gemeindevorständen nicht insbesondere und ausdrücklich auftragen wollten, daß sie die Reichs- und Landesverfassung, so weit es an ihnen ist, schützen und schirmen mögen.

Das waren die Gründe, meine Herren! welche den Ausschuss veranlaßten dem hohen Hause den Paragraphen in der Fassung vorzuschlagen, welchen ich Ihnen vorzutragen die Ehre hatte. (Bravo! Bravo! **Dobro!**)

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort?

Statthalter Freiherr von Schloißnigg: Ich erlaube mir, um das Wort zu bitten.

Die Regierung hat hinsichtlich des §. 23 die ursprüngliche Vorlage neuerdings vorgelegt. §. 23 lautet in der jetzigen Vorlage genau so, wie er in der früheren gelautet hat. Seinerseits hat der Ausschuss nicht alle jene Zusätze wieder in Antrag gebracht, welche er bei den vorjährigen Verhandlungen in Antrag gebracht hatte, und welche wirklich auch zum Beschlusse des Hauses erwachsen sind, denn er hat namentlich die Frage wegen der Eidesablegung in die Hände des Gemeindevorstandes aufgegeben, und sich darin der Regierungsvorlage accommodirt. — Nun handelt es sich also um die eigentliche Differenz, es ist der Zusatz wegen der Reichs- und Landesverfassung.

Ich wiederhole, daß die Regierung früher diesen Zusatz in ihre Vorlage nicht aufgenommen hatte. Dieser Zusatz dürfte schon vom Anfang an nicht ganz nothwendig erscheinen. Ich glaube nicht, daß gegenwärtig das hohe Haus es für zweckmäßig finden wird, ihn anzunehmen. Die Formel, wie sie in der Regierungsvorlage aufgenommen ist, ist genau dieselbe, wie sie für die Landtags- und für die Reichsrathsabgeordneten aufgenommen worden ist. Der Zusatz befindet sich nicht darin. Ich mache aufmerksam, daß der Zusatz doch eigentlich nur eine Tautologie ist, denn, wenn es sich um die Beobachtung der bestehenden Gesetze handelt, so muß auch die Reichs- und Landesverfassung darunter verstanden sein, nachdem dies bestehende Gesetze sind. Nun, wie gesagt, die Formel ist dieselbe, welche für die Landtags- und Reichsrathsabgeordneten vorgezeichnet ist. Diese Formel ist vom Reichsrathe beschlossen worden, es ist nun wohl nicht abzusehen, warum dasjenige, was für einen Landtags- und Reichsrathsabgeordneten genügend, weit genug und keinem Zweifel raumgebend angenommen wurde, warum das nicht für die Gemeindefunctionäre auch genügend angenommen werden soll.

Es ist gesagt worden, daß die Verfassung die Mutter des Landtages ist. Wenn nun der Hort der Verfassung, der Reichsrath, diese Formel für genügend angenommen hat, so sehe ich nicht, warum dieses dem Landtage für die Gemeindeformel nicht auch genügen sollte. Dieses waren zweifelsohne die Gründe, welche die Regierung bestimmt hatten, in der ursprünglichen Vorlage diese Fassung anzunehmen, und sie jetzt auch beizubehalten. Seit der ursprünglichen Vorlage aber hat sich das Verhältnis wesentlich anders gestaltet.

Schon in der vorjährigen Landtagsperiode, haben die meisten Landesvertretungen diese Formel angenommen. Alle jene Gemeindegesetze, welche in der Zwischenzeit die Sanction Sr. Majestät erhalten haben, enthalten diese Formel gleichlautend; es ist nun ganz klar, daß das Ministerium wünschen und darauf bestehen muß, daß diese Formel in allen Ländern gleichlautend sei. Es ist nicht wohl abzusehen, warum der Gemeindevorstand, welcher in allen Ländern dieselben Obliegenheiten, dieselben Vollmachten hat, warum der in einem Lande nach dieser, im anderen Lande nach einer andern Formel die Angelobung leisten soll. Dieser Grund hat auch den Landtagen, welche bisher in der heurigen Periode über das Gemeindegesetz verhandelt haben, vollkommen genügend geschienen. Es haben die Landtage von Oberösterreich, von Kärnten und von Mähren die Regierungsvorlage bereits vollkommen angenommen.

Unter diesen Umständen glaube ich, ist es klar, abzusehen, daß das Ministerium nicht zugeben kann, daß in einem einzelnen Kronlande eine Ausnahme davon gemacht werde.

Es läßt sich wohl durchaus der Grund einer berechtigten Verschiedenheit provinzieller Verhältnisse nicht für die Einschlebung dieser Worte in die Formel geltend machen.

Wenn ich nun gesagt habe, daß die Regierung offenbar darauf bestehen muß, daß keine Veränderung in den einzelnen Kronländern in dieser Beziehung stattfinden, so folgt daraus, daß als zweifellos anzunehmen ist, daß ein Gesetzentwurf, welcher eine solche Aenderung enthielte, der Allerhöchsten Sanction nicht empfohlen werden wird.

Es hat der Herr Berichterstatter des Ausschusses gestern darauf hingewiesen, welches große Bedenken es nach sich ziehen würde, wenn ein solches Gesetz, wie das Gemeindegesetz wieder nicht zu Stande kommen würde, und das glaube ich, wird ganz gewiß zu erwarten sein. Daher kann ich nichts Anders, als dem hohen Hause, eben das, was der Ausschussbericht gestern in dieser Beziehung gesagt hat, eindringlich zu Gemüthe führen, und auf die unbedingte Annahme der Regierungsvorlage einrathen. Ich füge dazu, daß die Anhängung einer Formel, obgleich sie eigentlich ganz überflüssig ist, nicht beanstandet würde, wenn sie mit dem Texte des bezüglichen Paragraphen vollkommen übereinstimmt.

Präsident: Wünscht noch Jemand der Herren das Wort? (Abg. Graf Anton von Auersperg meldet sich zum Worte.) Se. Excellenz Herr Graf Anton von Auersperg hat das Wort.

Abg. Graf Anton von Auersperg: Mit schwerem Herzen ergreife ich das Wort, denn ich bekenne mich offen dazu, daß sich meine tiefe Ueberzeugung im Conflict befindet mit den Rücksichten der Opportunität, die so eben ins Feld geführt worden sind, und von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter so nachdrücklich betont wurden.

Der Herr Berichterstatter des Ausschusses hat über die Motive und Vorgänge der Commission bereits ausführlich dem Hause Kunde gegeben.



Nicht als Obmann, weil ich nicht weiß, inwieferne ich die Anschauungen der Commission ausdrücken würde, aber für meine Person glaube ich daran auch Einiges anfügen zu sollen.

Das Festhalten an der in Antrag gebrachten Angelobungs-Formel ist nach wiederholten Berathungen sowohl im vorigen als im heurigen Jahre vom Ausschusse einstimmig beschlossen worden.

Der Ausschuss hat nicht verkannt, daß das eigentliche Verfassungsleben nur in seinen entfernteren Regungen das Gemeinleben und die Gemeinde-Vorstände berühre. Es ist ihm nicht entgangen, daß unter dem Ausdrucke: „Beobachtung der Geseze“, im Allgemeinen auch das Festhalten an der Landes- und Reichsverfassung inbegriffen erscheine; aber gerade, weil das Verfassungsleben nicht eine so unmittelbare Wirkung auf jene Kreise ausübt, glaubte der Ausschuss, daß es ganz zweckmäßig und im Sinne des constitutionellen Lebens gelegen sei, bei gegebenen Anlässen durch ausdrücklichere Betonung der Verfassung auch in den unteren Schichten unseres Staatslebens jenes Bewußtsein wach zu halten, welche Pflichten und Rechte durch unsere bezüglichen Staatsgrundgesetze, nämlich durch das October-Diplom und durch das Februar-Patent jedem Staatsbürger zugegangen sei. Ich glaube, wir gingen Alle von der Ueberzeugung aus, daß ein wahres gesundes Verfassungsleben alle Kreise der Bevölkerung durchdringen müsse.

Frucht und Blüthe sind oben in der Krone des Baumes und dessen Verästelung sichtbar; Festigkeit erhält er aber vor Allem durch die Wurzel, und die Verfassung eben durch ihr Leben im Volke. (Bravo! Dobro!)

Ich will, wenn ich von dieser Festigkeit rede, mich nicht etwa der Illusion hingeben, als ob Gefahren, welche dem Verfassungsleben drohen, durch die Formel, um die es sich handelt, gebannt werden könnten, als ob die Mächte, welche das Verfassungsleben vielleicht bedrohen sollten, durch diese Formel bekämpft und besiegt werden könnten. Dieser Gedanke liegt mir ferne. Mir und ich glaube uns Allen schwebt hiebei nur eine ruhige, friedliche, organische, allmähltige Entwicklung und Weiterbildung unseres Gesamt-Verfassungslebens vor Augen.

Bis jetzt, wir können es nicht verkennen, sind die Früchte desselben mehr von den Regierenden als von den Regierten eingeheimst worden. Ich glaube, es wäre denn doch auch nicht unzweckmäßig, durch die in Rede stehende Formel auch zeitweise in den Kreisen der Regierten jene Anwartschaft in Erinnerung zu bringen, welche auch sie auf die Früchte des constitutionellen Lebens haben. (Dobro! dobro!)

Darum glaube ich, hat der Ausschuss es nicht über sich gebracht, gegenwärtig jene Angelobungs-Formel, die er selber vorgeschlagen hatte, aus dem Entwurfe herauszuwerfen, und dies um so weniger, als er nicht glauben konnte, daß ein Verfassungs-Ministerium gerade eine nachdrücklichere Betonung der Verfassungstreue zum Gegenstande seines Bedenkens machen würde.

Der Hoffnung in dieser Richtung keinen Widerstand zu finden, hat selbst der Regierendes-Commissär in der Commission sich angeschlossen. Welche Anschauungen jedoch gegenwärtig die Commissions-Mitglieder in Folge der entschiedenen Erklärung Sr. Excellenz in ihrem Innern gefaßt haben mögen, ist mir unbekannt.

Ich für meine Person kann mich auch jetzt nicht zu dem Glauben entschließen, daß ein Verfassungs-Ministerium eine, wenn vielleicht auch entbehrliche doch loyale Betonung der Verfassung zu dem einzigen Grunde machen könne, das ganze Gesez daran scheitern zu lassen

(dobro!), denn wahrlich, die nachdrücklichere Betonung der Verfassung ist ja eben ein constitutioneller Loyalitäts-act. (Bravo! Bravo! sehr gut!)

Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen anzuknüpfen. Die Androhung der Nichtsanction, wenn diese Formel beibehalten wird, ist ein bedeutungsvolles aber bedenkliches Symptom; bedenklich und gefährlich sowohl in Richtung auf die den Ländern zustehende Autonomie, als auf das gesammte Verfassungsleben. (Bravo! dobro!) Ich erlaube mir um dieses nachzuweisen, einen Blick auf die Gründe, welche gegen die Beibehaltung der vom Ausschusse vorgeschlagenen Formel vorgebracht wurden.

Man sagt, die Gleichförmigkeit erfordere es, und auch in anderen Landtagen sei von dieser Formel Abstand genommen worden, sie lasse sich nicht motiviren durch die Eigentümlichkeit des Landes. Die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Länder-Interessen wird ja zugegeben. Das Bestehen der Landtage selbst ist ja der Ausdruck davon, daß es berechnete Mannigfaltigkeiten gebe, und die große Anzahl der Landtage macht es ja unmöglich in Allem und Jedem übereinstimmend vorzugehen. Man sollte nur denken, daß ein gewisser Spielraum gegönnt werde und gegönnt sein müsse, und daß den aus den Beschlüssen der verschiedenen Landtage hervorgehenden natürlichen Differenzen nur dann entgegen getreten werden könne und solle, wenn ein großes leitendes Staatsprincip, wenn die Einheit des Reiches es erfordert.

Denn sonst, wenn man die Beschlüsse der Landtage so lange beanständet, in solchen Dingen, in welchen es sich nicht um jene Principien handelt, bis sie alle übereinstimmend werden auch in Nebendingen, dann hört die Autonomie der Länder auf, und man thäte am Besten, das Alles, was den Landtagen zugewiesen ist, mittelst Eines Organes in Wien abzuthun. (Richtig, sehr gut!)

Es ist bereits nachgewiesen worden, daß die Bedeutung des Eides namentlich in diesem Lande in den Sitten und religiösen Anschauungen beruht.

Es läßt sich allerdings nicht nachweisen, daß die von uns beantragte Formel auch in diesen speziellen Landesverschiedenheiten wurzelt, es läßt sich aber auch nicht nachweisen, daß sie den einheitlichen Interessen des Reiches oder den großen, gewichtigen, leitenden Staatsprincipien entgegen sei.

Man hat in anderen Fragen, wo wirklich bei einer zu weit gehenden Centralisationsucht Bedenken in Bezug auf das Uniforme, welches man wünscht, aufstauen können, man hat, sage ich, in anderen gewichtigeren Fragen, ich führe nur an die Schwurgerichte, die Frage wegen des Eheconsensus u. s. w., die einzelnen Länder vernommen, und ihre Stimme als berechtigt erkannt.

Nun aber geht man im Gegensatze so weit, in Nebendingen ihre Selbstständigkeit, ihre Differenz von der allgemeinen Chablone als nicht zulässig zu erklären, ganz uneingedenk des Spruches: „De minimis non curat praetor“. Dies rückfichtlich des bereits ausgesprochenen Grundes.

Es ist aber ein vielleicht nicht ausgesprochener möglicher Grund noch vorhanden, der vielleicht nur eine Annahme und Vermuthung ist, den ich aber nach meiner Ueberzeugung nicht unausgesprochen lassen darf. Vielleicht trägt man Scheu, das volle Bewußtsein über die Verfassungsrechte auch in alle Schichten des Volkes eindringen, dort lebendig werden zu lassen. Vielleicht fürchtet man, daß in nicht hohen Kreisen hohe Politik getrieben werden könnte. Ich halte nach der uns bekannten leider noch sehr materiellen Richtung diese Gefahr wirklich nicht



für drohend, aber mir scheint Gefahr von einer anderen Seite zu drohen.

Seit den drei Jahren, als wir uns eines Verfassungslebens erfreuen, fließt die Strömung dieses Verfassungslebens so glatt, so ruhig, so einformig, so regelmäßig und friedlich dahin, es werden so schön Steuern erhöht und geduldig gezahlt, es werden so hübsch und gemüthlich Schulden gemacht, als wenn das so in das Unabsehbare fortgehen könnte, selbst die oppositionellen Wellen kräuseln sich mehr pittoresk als schädlich. (Heiterkeit, Bravo! sehr gut!)

Von oben gesehen mag dieses constitutionelle Lebensbild wirklich einer schönen Idylle gleichen, und da mögen denn Manche in Regionen, die ich nicht näher zu bezeichnen brauche, und die vielleicht nicht ohne Einfluß auf Regierungskreise geblieben sind, gedacht haben, in diesem schönen Lande, bei diesen guten Leuten, da könne man unter den ihnen lieb gewordenen neuen Formen auch allmählig so etwas von der alten Weise wieder zurückführen, man könne vielleicht hie und da, halb und halb sich wieder zurück geben lassen, was ganz gegeben worden ist, man könne den Constitutionalismus, wenn er schon in die Provinzen und in die Land-Gemeinden reifen muß, hübsch incognito reifen lassen. (Heiterkeit, sehr gut!)

Meine Herren, um den ganzen Ernst der Lage zu würdigen, müssen Sie von dieser friedlich scheinenden Gegenwart Ihren Blick auf eine nicht ferne Vergangenheit zurückwerfen.

Es war der erschütternde Moment des letzten unheilvollen Krieges, wo eine tapfere, besiegte aber noch immer widerstandsfähige Armee plötzlich gelähmt wurde, durch einen vielleicht etwas vorzeitigen Friedensschluß, weil die Cassen leer waren, und sich kein Vorgesetzter mehr fand, wo in den höchsten Regionen an der Lage Verzweifeln Hand an sich legten, wo wir Alle das Krachen des Gehäuses hörten des gefährdeten Staatsschiffes, wo Oesterreichs Feinde jubelten, wo Furcht und Bangigkeit und Sorge in jeder Hütte, in jedem Pallaste einzog, und unsere patriotischen Herzen tief beängstigt wurden vor dem Kommenden; da tauchte als der rettende Anker die Idee der Reichsverfassung auf. Der klare Blick, der hohe Sinn des Monarchen gab zur rechten Zeit die Verfassung und wir Alle kennen ihre Wirkungen. Das Vertrauen im Innern ist wiedergekehrt, die Achtung von Außen. Daß dieses als heilbringend, ja rettend erkannte System nur dann heilsam und fruchtbringend fortwirken könne, wenn es redlich, consequent, ausdauernd und beharrlich fortgeführt wird, das liegt gewiß vor Augen; — redlich und aufrichtig und muthig in Allem, selbst mitunter in scheinbar minutiösen Consequenzen, muthig und mit Vertrauen auf die Völker Oesterreichs, welche dieses Vertrauen verdienen, und auf deren Vertreter, welche es nicht verwerfen dürfen.

In dieser Sachlage und in diesem Augenblicke gewinnt die kleine, harmlose, vielleicht entbehrliche Formel für mich eine hohe Bedeutung, ein schweres Gewicht, und ich würde für meine Person fürchten durch ein Zurückgehen von derselben, durch ein Aufgeben derselben etwas von dem Glauben und Hoffen auf die Erfolge unseres Verfassungslebens aufgeben zu müssen, und schwinden zu sehen von jenem Glauben und Hoffen, welches bis jetzt für sehr Viele die einzige Frucht unseres Verfassungslebens ist. (Bravo! Bravo! sehr gut!)

Ich, meine Herren, möchte die Verantwortlichkeit dafür, dieser Formel wegen, das ganze Gemeindegeseß gefährdet zu haben, nicht auf mich nehmen, aber ich meines

Theils würde diese Verantwortlichkeit immerhin dem Ministerium anheimgeben. (Bravo! Bravo!)

Nach dieser meiner redlich ausgesprochenen Uebersetzung werde ich für die Beibehaltung der Angelobungs-Formel stimmen. (Lebhafter Beifall! dobro!)

Präsident: Wünscht noch Jemand der Herren das Wort?

Poslanec dr. Toman: Ko se je pokazala potreba v našej državi, kakor smo slišali iz ust prejšnjega gospoda govornika, slavnega branitelja svobode v Avstrii, nam je dal naš najmilostljivejši cesar in gospod ustavo z diplomom 20. oktobra 1860 in s patentom 26. februarja 1861.

Ustava se mora vlti v srce vseh državljanov od prvega do zadnjega; ustava se mora vcepiti na suho deblo birokracije, da požene prave kaliljubezni in delavnosti domovinske. Ustava mora biti djanska in živa.

Temelj države je občina, srenja ali soseska. V občini se mora začeti z ustavo, če hočemo, da klije in donaša nam sad; če hočemo, da narod spozna nje prid in korist, in da se zbudi ustavna zavest v prostem ljudstvu.

Tega je posebno potreba pri nas, ki nas je omamila mnogoletni, neusmiljeni absolutizem. Zraven tega so naše okolnosti in razmere malo vgodne ustavnemu življenju. Financijalne zadrege, slaba kupčija, nevspešno obrtništvo, zanemarjeno gospodarstvo nam ne dopuščajo toliko za občinstvo skrbeti, kolikor zahteva dobra ustava. Vsak ima zá-se in za svoje dosti skrbeti.

Toliko bolj pa moramo imeti skrb, da se zbudi narodna zavest za ustavo, iz ktore, če je poštena in dobra, izhaja državljanom pravi blagor.

Kjer koli se nam tedaj pokaže za to priložnost, moramo se je poprijeti, moramo pokazati, da nam je mar za ustavo in da hočemo, da ljudstvo začne razumevati, kaj je ustava.

Iz tega stanišča jaz pretehtavam ta boj, ki se je vnel zastran oblike prisega ali obljube občinskih predstojnikov in odbornikov. Pravdaga gre za to, ali imajo posebno zvestobo obetati do ustave, ali ne.

Meni je bila čast na Dunaju, da sem bil poklican k državnemu ministru v predposvêt zastran občinske postave. Tam sem že omenil in očitaj, da tega stavka manjka, in bilo mi je od gosp. ministra rečeno, naj spadajoči predlog napravim v deželnem zboru, in jaz sem obljubil, to tudi storiti. To se je tudi zgodilo, ko sem bil lansko leto izvoljen v odbor za občinsko postavo; odbor je moj predlog enoglasno potrdil in spoznal potrebo te oblike, kakor tudi ves deželni zbor.

Kaj se zdaj zoperstavlja tej obljubnej obliki?

Pravi se, da je ni treba, ker tudi državni in deželni poslanci ne obljubijo na ustavo. Na to je že bilo rečeno, in jaz pristavim, da tudi v tem se mora popraviti ustava, da bodo državni in deželni poslanci, pa dalje še tudi vsi civilni in vojaški organi, ministerstvo, in sam naš milostljivi gospod in cesar prisegali na ustavo.

To se mora zgoditi, in le takrat bomo imeli trdno ustavo in zaupanje, da je resnica z našo ustavo. Ker pa imamo mi ravno zdaj za obljubo županov in odbornikov občinskih skrbeti, moramo ustavo imeti pred očmi.



Pravi se, da ni važno, da oblika sama ni telo, da ni princip. Gospóda, princip je v tem, in sicer začetek na pravem mestu s principom. Ustava je princip, in temu posebno velja tudi oblika. Sicer je oblika sama na sebi važna, posebno tam, kjer še princip v resnici malo velja, kakor pri nas, in princip brez oblike se še ne da djanski vpeljati.

Pravi se, da bi bolje bilo, da se vendar reši občinska postava brez te oblike, kakor da bi padla vsa postava ž njo, če se trmasto držimo tega stavka. Jaz na to rečem, če ministerstvo ne bode potrdilo naše postave zavoljo tega, se tudi ne drži ustave; če se ustave ne drži, se bode še menj občinske postave držalo, in ž njo bode taka, kakor s tisto od leta 1849., ki je pošla v rokah birokracije, kakor bister potok v pesku. (Prav! dobro!)

Pravi se, da prisega ali obljuba na ustavo tudi nič ne pomaga, ako ni prave in resnične volje, držati se ustave.

Vem in res je, da se je v preteklih 15 letih pri nas dvakrat in trikrat prisegalo razločno, in nič držalo, ali treba je, da začnemo z obljubo ali prisego v narodu, v ljudstvu, ki drži na to še veliko, treba je, da se vtrdi od spodaj bran za ustavo zoper napade, ki bi utegnoli priti od zgornje ali druge strani.

Ministerstvo se dalje s tem izgovarja in ugovarja, da toliko družih dežel in deželnih zborov se ne opira na to obliko, in da so že potrjene nekatere tacih postav.

Čudno to! Ali je to avtonomija? Če morajo vse dežele enake občinske postave imeti, zakaj se ni Dunaju stvarila ena edina občinska postava? Zakaj se moramo mi po družih ravnati, ki niso te važne reči morebiti premišljevali toliko, kolikor mi; ki niso morebiti v takih okoliščinah, kakor mi.

Če se hoče vse „centralizirati“ zoper ustavo, naj se vzame še ta mrvica samostojnosti, in naj se vlada absolutistično, kakor popred.

Po kaj so pa potem deželni zbori, če nimajo nič moči in nič samostojnosti? Edino zavolj stroškov jih gotovo ni potreba.

Reklo se je tudi, da obljuba, kakor je mi želimo za župane in odbornike, bi v sebi imela tautologijo, če se ima obetati izpolnovanje postav in zvestoba za ustavo, ker ustava je tudi postava. Meni se ne zdi v tem tautologija, ker smo imeli postave brez ustave, in ker ustava ima biti vir, iz kterega postave kakor studenci tekó, ker ustava veže vse državljane, vlado in vladarja enako.

Že v pomenu in izreku se odlikuje postava (Gesetz) od ustave (Verfassung), tedaj v obljubi županov, kakor jo mi hočemo imeti, ni tautologija.

S tem so ovrženi vsi ugovori in protivzroki zoper odborov nasvèt zastran obljubne oblike županov in odbornikov.

Nikdar nisem prevelike hvale govoril patentu 26. februarja 1861, ker v njem je omejena in prikrajsana samostojnost (avtonomija) kronovin in dežel, kakor jim je spoznana v diplomu 20. okt. 1860, ker centralizacija, v tem patentu principialno izrečena, je zoper naravo Avstrije in zoper blagor nje narodov, in ker vendar ta patent ne bode nikdar zvezal vseh udov države. Jaz nisem zavolj tega prevelik čestivec tega patenta, ker

smo že skusili in bodedo skusili, da se pravične terjatve posameznih kronovin in dežel ne dajo spolniti po državnem zboru, temveč jim v njem pretí velika nevarnost.

Če pa ravno nisem tako navdan in navdušen od tega patenta, se vendar držim zvesto „konstitucionalnega principa“ — ustave — in želim, da se iztrebi iz naše ustave, kar ni dobrega in koristnega v njej, in da se prelije iz principa centralizacije v princip avtonomije, kateri je tudi podloga v diplomu. Držim se ustave, ker brez nje bi se vodila država po temnih in nevarnih potih zvananje in notranje politike.

Kdor je prijatelj države, mora tedaj biti prijatelj ustave, čeravno nam naša ustava do zdaj še ni prinesla ne odgovornih ministrov, ne družbinske postave, ne novega kazenskega zakonika, ne porotnih in ustnih sodeb, ne pravniške in politične organizacije in toliko drugih neobhodno potrebnih ustavnih naprav, čeravno nam je le naložila mnogo novih in povikšanih davkov.

Obupati zavolj tega ne smemo, obrnolò se bode na boljše.

Če se pa držim tako zvesto ustave, jo moramo pri današnji priložnosti spoznati očitno, čeravno ministerstvo obeta, da se je v tej obliki neče držati.

Ministerstvo naj pomisli, koliko odgovornost ima za otroka — „ustavo“ — ki mu je bil izročén v izrejo in odgojo; koliko odgovornost ima, da se krepí ta otrok, da se mu izrujejo slabe lastnosti, in izbude iz njega prave, zlahne naravne moči; koliko odgovornost ima za njegovo rast in blagor narodov, ki jim ima procvitati iz nje. (Dobro!)

Naj ministerstvo pomisli, da na to ga veže njegova poštena služba, ki neha, ako otrok hira ali zamrè, in po kterem čez njega pride resnična sodba.

Če se ministerstvo obrača proč od ustave, mu mi narodni zastopniki ne moremo slediti.

Držimo se svoje dolžnosti, in odgovornost bode lahka.

Če vlada ne potrdi občinske postave zavolj ustavoljubnega stavka, naj daje ministerstvo odgovor za to.

Spolnimo svojo dolžnost in opominjajmo ministerstvo, naj svoje ne pozabi! (Živa pohvala.)

Poslanec Svetec: Začudil sem se jaz, in začuditi se je moral gotovo vsak izmed nas, ko je bral, da vlada neče, da bi občinski ali srenjski župani in odborniki obljubili, da se bodo naše ustave zvesto držali. Pa je res čudno, kako se mora vlada spotikati nad to samo besedo, tem bolj, ker so Nj. Veličanstvo, naš najmilostljivejši gospod in cesar, ustavo tako slovesno nam zagotovili. Naj mi bode dovoljeno, da tukaj povem vlastne besede Nj. Veličanstva, ki so jih govorili, ko se je ustava 20. oktobra razglašala. Oni so tedaj rekli: „Sklenili smo sledeče za stanovitno, nepreklicljivo, državno, stalno postavo (Staatsgrundgesetz), ki bo ravnilo Nam in Našim postavnim vladnim naslednikom“.

Še slovesneje so obljubili Nj. Veličanstvo držati se ustave s patentom 26. februarja. Tako so govorili v členu VI: „Tako razglašamo vse te



stalne postave skupaj za ustavo Našega cesarstva, hočemo in bodemo pod varstvom Vsemogočnega te slovesno razglašene in z obljubo utrjene ustanove ne le sami neprelomljivo izpolnovali in obdrževali, ampak zavezujemo tudi naše vladne naslednike, da jo bodo neprelomljivo izpolnovali in obdrževali, in da bodo to, kadar zasedejo prestol, v prestolnem manifestu obljubili. Ali izrekujemo s tem tudi trdno voljo, da jo homo z vso cesarsko močjo vsacega napada branili, in na to gledali, da jo bode vsakdo izpolnoval in obdrževal<sup>14</sup>.

Tako so govorili najviši gospodar. Vprašam tedaj, kako izvršuje ministerstvo najviše povelje, če se spotika nad ustavo? Kako se upa, to besedo brisati iz naše postave, ker so Nj. Veličanstvo svojo čast in svoje poštenje zastavili za njo, in obljubili, da jo hočejo z vso cesarsko močjo braniti? (Pohvala.)

Kaj so morda vendar le resnični tisti strahovi, ki nas že nekaj časa strašijo z reakcijo, in ki so že v državnem zboru dali enemu čestitih udov našega zbora, Nj. ekscelencii g. grofu Auerspergu, priliko, svojo možko besedo za-njo zastaviti. (Dobro!) Res žalostno bi bilo, ako so to prikazni, ki oznanjujejo rakovo pot.

Ako bi to bilo tako, res ne vem, ali nas ni še dosti spametila Bachova perijoda? Ali nismo že po njegovi reakcii dovolj tepeni, dovolj zadolženi? (Živa pohvala.)

Ali homo še enkrat se spuščali v to nevarno krnico, ki nas žuga požreti, državno ladijo razdrobiti? Zares naša sveta dolžnost je, gospôda narodni zastopniki, da krepko in glasno besedo povzdignemo za ustavo, in da vlado svarimo pred nevarnostjo, ter da jej enoglasno zakličemo: „ta pot bi peljala v pogubo! te poti ne hodi!“

Zatorej, slavna gospôda, sem si v svesti, da bode te sprejeli odborov predlog in to tem bolj, če je res, kakor se je sum izrekel, da sl. ministerstvu morebiti ni resnica z ustavo. Nam je ustava vse. Brez nje nam tudi ta nova postava, občinska postava, nič ne pomaga. Jaz sem tedaj za odborov nasvet. (Pohvala.)

Präsident: Wünscht noch Jemand der Herren das Wort?

Abg. Dr. Suppan: Als Mitglied des Comités zur Vorberathung der Gemeinde-Ordnung habe ich mich weder im verflossenen Jahre noch heuer an der Debatte darüber theilgenommen, weil ich die gegründetste Ueberzeugung hatte, daß die Anschauungen, welche im Ausschusse zur Geltung gelangten, durch den gewählten Herrn Bericht-erstatler am Würdigsten und am Entsprechendsten in diesem hohen Hause vertreten werden.

Es ist dies auch in dem vorliegenden Falle geschehen, wie nicht anders zu erwarten war, und ich hätte eigentlich um so weniger Grund über den Gegenstand, der uns nun vorliegt, etwas zu sprechen, nachdem mehrere der Herren Vorredner denselben nach allen Seiten hin in so richtiger und ausgezeichnete Weise beleuchtet haben.

Wenn ich nun demungeachtet das Wort ergreife, und besorgen muß, daß nach den gehörten Reden meine Worte als sehr trocken und einfach erscheinen werden, so glaube ich, bei der Wichtigkeit, die dieser Gegenstand nun einmal erlangt hat, dennoch meine Ansicht nicht bloß durch das Abstimmen aussprechen, sondern dieselbe auch mit einigen kurzen Worten begründen zu sollen.

Ich habe den Gegenstand wichtig genannt, und an und für sich betrachtet, ist er in der That nicht wichtig. Wenn Jemand, der mit unsern Verhältnissen ganz unbekannt ist, in dieses hohe Haus träte und die Debatte anhören würde, er würde es wahrlich nicht begreifen, daß man über diesen Gegenstand so viele Worte mache, demselben eine solche Bedeutung beilege.

Ich halte den Gegenstand nicht für wichtig, nach den praktischen Folgen, die davon zu erwarten sind, ich glaube in der That, daß, wenn gegen die Verfassung von irgend einer Seite ein Attentat beabsichtigt würde, dieses durch die Angelobung der Gemeindevorsteher auf keine Minute verzögert werden könnte.

Die Geschichte lehrt genügend, welche praktische Folgen derartige Angelöbnisse haben. Allein je gleichgiltiger die Sache, oder eigentlich, wenn auch nicht gleichgiltig, doch je unwesentlicher die Sache an und für sich ist, um so mehr gewinnt sie an Bedeutung durch den Widerstand, welcher derselben von Seite des hohen Ministeriums entgegengesetzt wird.

Se. Excellenz Herr Graf Auersperg haben bereits auseinandergesetzt, daß es für die hohe Regierung wohl ganz gleichgiltig sein könne, ob dieser Passus in der Gesetznormel enthalten sei oder nicht, daß dadurch kein Staats-Interesse gefährdet und sicherlich am allerwenigsten die Reichs-Einheit bedroht wird.

Die Gründe, welche nun die Regierung für sich anführt, können in der That Niemanden die Ueberzeugung verschaffen, daß es in Folge derselben gerechtfertigt sein würde, das Gesetz nicht zur a. h. Sanction anzuerkennen. Diese Gründe sind von den Herren Vorrednern zur Genüge widerlegt worden. Es ist auch gesagt worden, daß in dem beantragten Passus keine Tautologie zu finden sei, und ich werde mich daher in dieser Beziehung nicht mehr über diesen Gegenstand auslassen.

Allein eben, weil diese Gründe Niemanden zu überzeugen vermögen, so wird jeder gedrängt, einen anderen Grund zu suchen, aus welchem dieser Widerstand Seitens des hohen Ministeriums entsprungen sein könnte. Und welcher Grund könnte dies anders sein, als das Bestreben, das constitutionelle Bewußtsein, nicht in die untern Volksschichten gelangen zu lassen, als das Bestreben die Verfassung nicht zur Wahrheit werden lassen zu wollen, sondern sie allmählig zu einer bloßen Scheinverfassung . . .

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Ich muß den Herrn Präsidenten ersuchen, zu erwägen, ob diese Angriffe in dieser Art und Weise nicht doch etwas zu weit gehen?

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten doch die Sache in einem mildern Tone und in einer Art und Weise . . .

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Ueber den Ton habe ich durchaus nichts zu bemerken, wohl aber über den Inhalt. (Abg. Dr. Loman: Abstimmen lassen!)

Abg. Anton Graf v. Auersperg: Ich bitte das Haus darüber zu befragen.

Präsident: Wenn das hohe Haus glaubt, daß ich dem Herrn Redner wegen seiner Sprache eine Rüge zu ertheilen habe, so bitte ich, sich durch Aufstehen auszusprechen. (Es erhebt sich Niemand.) Das Haus hat es abgelehnt, eine Rüge zu ertheilen. (Bravo! Bravo!) Ich bitte, Herr Abgeordneter, fortzufahren.

Abg. Dr. Suppan: Meine Herren, wenn ich gesagt habe, es könnte der Grund darin gefunden werden, daß man das Verfassungsleben zu einem bloßen



Scheinconstitutionalismus herab zu drücken versuchen würde, so habe ich eben nur das ausgesprochen, was nach meiner Ansicht mit andern Worten bereits heute gesagt worden ist. (Abg. Anton Graf von Auersperg: Gut!) Ich glaube eben, daß, wenn man das constitutionelle Bewußtsein hemmen will, daß es alle Volksschichten durchdringe, wenn man das Bewußtsein der Verfassung eben von den unteren Schichten fern halten will, daß dieses wohl zu nichts Anderem führen kann, als zu dem, was ich gesagt habe. Das Verfassungsleben, wenn es zur Wahrheit werden soll, fordert eben mehr, als bloß einige Versammlungen an der Spitze der einzelnen Länder und an dem Centrum, es fordert verschiedene andere Institutionen, verschiedene andere Gesetze, von denen wir, wie ebenfalls bereits erwähnt worden ist, bisher noch wenig oder nichts gesehen haben, und wenn seit Einführung der Verfassung drei Jahre verfloßen sind, und wenn seitdem in dieser Beziehung so wenig geschehen ist, und wenn man uns nun daran hindern will, sogar in einem Gesetze die Bezugnahme auf die Verfassung aufzunehmen, so weiß ich dann in der That nicht, was dieselbe Andern sein soll, als eine leere Formel. (Bravo! Richtig!) Ich muß es sagen, wenn dieser Gegenstand im vorigen Jahre bei der Berathung im Ausschusse zu einer derartigen weitwendigen Erörterung geführt hätte, wenn man uns damals gesagt haben würde, wenn diese Formel nicht aus dem Gesetze wegbleibt, so wird dasselbe nicht zur a. h. Sanction empfohlen, vielleicht würde ich mich damals accommodirt haben; allein seit dieser Zeit sind eben 12 Monate verstrichen, und in diesen 12 Monaten ist so Manches geschehen, und noch viel mehr nicht geschehen, wodurch das Vertrauen zu den obersten Rätthen der Krone sicherlich nicht gewonnen hat.

Abgesehen davon, würde es unter allen Umständen eine große Zumuthung an das Haus gewesen sein, durch die Weglassung dieser Formel, welche das hohe Haus einmal beschloßen hat, in der That den Boden zu verläugnen, auf dem es selbst steht. Allein heuer liegt die Frage sicherlich so, ob wir diesen Bestrebungen, welche sich, Gerüchten zufolge, geltend zu machen versuchen, und von denen dieser Widerstand seitens des hohen Ministeriums gegen den vorliegenden Passus vielleicht ein Symptom ist, ob wir diesen Bestrebungen durch unser Votum eine Stütze verschaffen, oder ob wir denselben gegenüber treten sollen, und hier, glaube ich, gilt der Grundsatz, welchen, wie ich hoffe, das hohe Haus theilen wird: „principiis obsta“. Ich werde es jedenfalls auch bewahren, wenn das Gemeindegesetz auch heuer nicht die a. h. Sanction erlangen sollte; allein höher als das Gemeindegesetz steht mir das Verfassungsleben, und ich will nicht, daß in dieser Beziehung irgend ein Vorwurf mich als Abgeordneten treffe, ich will, daß ich selbst, wenn die Regierung vielleicht zu den äußersten Mitteln schreitet, und den Landtag auflöst, mit dem Bewußtsein vor meine Wähler hintreten, und ihnen sagen könne, daß ich meine Pflicht gethan habe. (Lebhafte Beifall.)

Präsident: Wünscht noch Jemand der Herren das Wort?

Poslanec dr. Bleiweis: Po izvrstnih govorihi, ki smo jih dozdaj slišali, in vzlasti po krepkih besedah Nj. eksc. gospoda grofa Auersperga, ki je tako temeljito preudarjal stvar od vseh strani, je res odveč, da še kdo svoj glas povzdigne.

Ako tedaj še jaz besedo povzamem, storim to le zato, da pri tej priliki zavrnem tisto očito-

vanje, ki ga tolikokrat slišimo, da narodna stranka ni prijateljica ustave, da nismo „Verfassungsfreunde“.

Mi smo prijatelji ustave, mi smo resnični „Verfassungsfreunde“ v tistem pravem pomenu, ki ga je ravnokar čestiti moj prijatelj dr. Toman razložil.

Pomenljivo, zelo pomenljivo besedo je izgovoril Nj. eksc. cesarski namestnik, priporoča je nam, naj vladni predlog sprejmemo, ker drugače občinska naša postava ne bi dobila najvišega potrjenja; svetoval nam je tedaj, naj iz ozirov koristnosti, to je, „der Opportunität“, ali „der Utilität“, sprejmemo vladni predlog.

Za malo besedic sicer gre v obljubnici županov; ali one so tudi po mojem mnenju prevažna stvar ravno za naše razmere, da bi tu odločiti mogel le ozir na „Opportunität“.

Občinska postava, katero poudarjamo denes, velja občinam na kmetih (Landgemeinden), ker mesta utegnejo dobiti svoj vlastni statut.

Naš narod pa se je še celo malo navdal ustavnega duha, ker ni prilike imel za to; saj ustavna občinska postava od leta 1849 ni postala kri in meso v naših županijah.

Zdaj se ima vpeljati na novo ustavno županijstvo. Treba je, da se to očitno izreče v slovesnem trenutku. Tak slovesni trenotek pa je takrat, kadar župan na mestu prisege obljubo dela Nj. Veličanstvu presvitlemu cesarju, cesarskim gosposkam, svojim srenjčanom. V tem slovesnim momentu naj obljubo tudi stori ustavi. Ustavo mora v tem trenutku poudariti, da si v srce vtisne veliko pomembo njeno, da to zavest obdrži ves čas županovanja svojega, v pravicah tako, kakor v dolžnostih, — tako navzgor, to je, proti vladi, kakor navzdol, to je, proti srenjčanom svojim (dobro! dobro!), da ustaven ostane, in se čez potrebo ne uklanja ne lepim, ne ostrim besedam gospodov v kanceliji, pa tudi ne lepim, ne ostrim besedam srenjčanov svojih (pohvala), ali da z dvema besedama rečem: da se ne bode obnašal ne kot sužnik na eno stran, pa tudi ne kot samovladnik (autokrat) na drugo.

Pričakovati moramo, da ministerstvo, katero je zastavo ustave že večkrat visoko povzdignolo, ne bode zoper to, ako na ravnost pokažemo, da tudi mi nikakor nečemo zapustiti ustavne podloge. In zakaj bi tudi ministerstvo bilo zoper te male besedice v obljubi županovej? Če veliki zvonovi vsako leto kličejo narode avstrijske 26. februarja v cerkev, da se imamo spominjati ustave, zakaj neki bi mali zvonček v obljubnici župana, kadar obljubo dela, ne opominjal, da ima ustavo spoštovati vsigdar! (dobro! dobro!)

Ako slavno ministerstvo ne najde tolike važnosti v teh malih besedicah, tudi ne more biti zoper to, da se nam te besede važne, potrebne zdijo, in ker smo se mi že večkrat udali volji njegovej, zakaj ne bi se tudi ono udalo enkrat našej, sicer deželni zbori res nimajo nikakoršne avtonomije.

Zato se skladam z odborovim predlogom in nasvetujem, naj ga slavni zbor drage volje sprejme. (Živa pohvala.)

Präsident: Wünscht noch Jemand der Herren zu sprechen?

Abg. Kromer: Ich bin zwar durchaus nicht gesonnen, die von mehreren der Herren Vorredner, insbe-



sondere von Sr. Excellenz dem Herrn Grafen von Auersperg in so gewandter Sprache, und in einem so lebendigen Bilde für den Ausschuss-Antrag dargestellten Gründe zu wiederlegen. Denn ich kann mein Befremden nicht unterdrücken, und muß sagen, es ist zum Mindesten das Vertrauen nicht erweckend, daß gegenwärtig die Sanctionirung des Gemeindegesetzes von der Streichung einer Position abhängig gemacht wird, an welcher genau festzuhalten a. h. Orts uns wiederholt zugesichert wurde.

Allein als ein älterer Geschäftsmann halte ich weniger an den, wenn auch noch so gerechtfertigten Formen, als an dem Praktischen, an dem wirklich Durchführbaren. In dieser Richtung möchte ich nur Weniges bemerken. Vorerst nämlich, wie bereits Sr. Excellenz der Herr Statthalter bemerkte, daß in der Angelobung des Gemeinde-Vorstandes auf Beobachtung der bestehenden Gesetze, sicher auch das Angelöbniß enthalten sei, an der Reichs- und Landesverfassung, als den Grundgesetzen, gleichfalls festzuhalten. Zudem möge man erwägen, daß für den Fall, ich will vorläufig annehmen, für den unverhofften Fall, wenn heute oder morgen eine Aenderung an diesen Grund-Gesetzen versucht werden sollte, das Angelöbniß der Gemeindevorstände auf die Verfassung sicher keine Schutzwehr bilden, dem Wachtspruche nicht entgegen treten kann.

Endlich aber erachte ich das ehebalbige Zustandekommen eines Gemeindegesetzes zum weiteren Anbahnen endlich geordneter Zustände als dringend nothwendig, und wir haben gehört, daß wir die Sanction dieses Gesetzes durchaus nicht zu gewärtigen haben, wenn der hohe Landtag an der besprochenen Position forthin beharren sollte. Ich stehe nun am Wendepunkte: Soll ich ein Gesetz, welches das ganze Land so dringend begehrt, einer bloßen Form opfern die dem Lande durchaus keine Rechte sichert? — und von diesem Standpunkte aus, bin ich nicht im Mindesten im Zweifel, daß ich die Form der Wesenheit zu opfern habe. —

Ich glaube daher, meine Pflicht gleichfalls erfüllt zu haben, wenn ich, obschon mit Bedauern, den Antrag stelle: „es seien im §. 24 des Ausschuss-Antrages und in den bezüglichen Angelobungsformen die Worte zu streichen: — Festhalten an der Reichs- und Landes-Verfassung“.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte ums Wort. Ich beantrage schon jetzt, daß die Abstimmung durch Namensaufruf geschehe.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abg. Kromer ist eigentlich ein negativer, bedarf daher der Unterstützungfrage nicht; ich werde bei der Abstimmung auf diesen Antrag des Herrn Abg. Kromer Rücksicht nehmen.

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort?

Statthalter Freih. von Schloißnigg: Wenn sich Niemand mehr zum Worte meldet, werde ich die Ehre haben, zu sprechen.

Ich muß vor Allem dem h. Hause, glaube ich, die Erklärung geben, aus welchem Grunde ich mich bewogen gefunden habe, den verehrten Herrn Abg. Dr. Suppan zu unterbrechen. Es ist mir sehr wohl bekannt, wie weit die Redefreiheit der Herren Abgeordneten geht, es ist mir sehr wohl bekannt, daß noch viel heftigere Angriffe im Reichsrathe vorgekommen sind; dort aber waren die Minister gegenwärtig, und konnten die Sache hinnehmen oder dagegen sprechen. Jedoch nicht der Umstand allein, daß ich mich verpflichtet fühlte, für Abwesende einzutreten, und zwar unmittelbar und in dem Augenblicke, wo die Angriffe vorgebracht worden sind, sondern auch das hat mich dazu bewogen, weil der Gegenstand, welcher vorgebracht und als Object des Angriffes gegen das Mi-

nisterium benützt worden ist, mir eigentlich nicht zur Competenz des Landtages zu gehören scheint.

Es hat sich um den Constitutionalismus gehandelt; ich glaube nicht, daß das gerade ein Gegenstand ist, der im Landtage zu erörtern ist (Ruf: Dho!); übrigens kann ich mich irren, das Haus ist anderer Ansicht, und die Sache ist hiemit abgethan.

Der Herr Abg. Dr. Suppan hat in seiner Rede vorgebracht, daß die Gründe, welche von Seite der Regierung angeführt worden, nicht überzeugend sind, und daß sie vollkommen widerlegt wurden. Das sind Ansichten, die individuell sind; ich finde, daß die Gründe der Regierung nicht widerlegt worden sind.

Es sind wieder andere Gründe in das Feld geführt worden, aber die Gründe, welche die Regierung anführt, sind nicht widerlegt worden.

Es ist vom Herrn Abg. Dr. Suppan ein Grund angeführt worden, der wirklich einiges Gewicht für sich zu haben scheint. Er hat gesagt, warum nicht im vorigen Jahre bei den Berathungen schon diesfalls Anstände erhoben worden seien; ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß ich bei meiner ersten Aeußerung heute die Ehre gehabt habe, zu bemerken, daß seit vorigem Jahre die Gestaltung sich wesentlich verändert habe. (Rufe: Leider!)

Damals war dieses Alles in der Debatte, und seit vorigem Jahre sind von vielen Landtagen diese Formeln angenommen worden, und ich habe auch die Ehre gehabt, zu bemerken, wie es dem h. Hause bekannt ist, daß bereits für mehrere solcher Formeln die Sanction Sr. Majestät erfolgt ist. Wenn der Herr Abg. Dr. Suppan sagt, „höher als das Gemeindegesetz stehe ihm das Verfassungsleben“, so ist dies auch eine Ansicht; d. h. mit anderen Worten, daß die Form ihm höher, als die Sache und die Wesenheit steht. (Ruf: Dho!)

Der Herr Abg. Dr. Toman hat eines Gespräches erwähnt, welches er mit dem Herrn Staatsminister hatte. (Dr. Toman: Ich habe das nicht gesprochen!)

Bei dieser Gelegenheit war der Herr Abg. Dr. Toman, wenn ich ihn recht aufgefaßt habe, vollkommen in der Lage, die Anschauung des Ministeriums kennen zu lernen; ich glaube, daß er damals schon die Ueberzeugung desjenigen gewinnen konnte, was heute von Seite des Regierungsvertreters erwidert wurde. (Rufe: Nein, leider!)

Nun, wenn das nicht ist, so kann ich weiters aus dem Gespräche, was der Herr Abg. erwähnt hat, eine Conclusion für die heutige Verhandlung nicht ziehen.

Der Herr Abg. Dr. Toman hat bei dieser Gelegenheit im Verfolge seiner Rede vorgebracht, er fürchte, daß, wenn ein solcher Passus in die Formel nicht aufgenommen, und wenn überhaupt das Verfassungsleben und Gemeindegesetz nicht betont würde, das Gesetz ebenso, wie jenes von 1850 scheitern und der Bureaukratie anheim fallen werde. Darauf kann ich nur erwidern, daß es ein Vorwurf ist, der schon sehr oft vorgebracht worden ist, und daß andererseits von maßgebender und vertrauensdienender Seite wieder gesagt wird, „das damalige Verfassungsleben scheiterte an der Unthätigkeit und an der Unwillfährigkeit der Gemeindevorsteher“, und daß die Obrigkeiten, die landesfürstlichen Behörden sich zu der großen Unbequemlichkeit und großen Verantwortung gezwungen sahen, Geschäfte zu übernehmen, die sie gerne der Gemeinde überlassen hätten.

Der Herr Abg. Dr. Toman hat auch gesagt, es sei nicht tautolog, wenn das Festhalten an der Verfassung angeführt werden wolle, weil Verfassung und Gesetz zweierlei seien, darauf habe ich nichts Anderes zu



sagen, als daß eben der sehr verehrte Abgeordnete für Gottschee späterhin diese Urkunden vorgelesen hat, welche als Staatsgrundgesetz benannt worden sind. Wenn man also dieses Gesetz betont, so sehe ich nicht ein, warum in diese Angelobungs-Formel nicht viele andere Gesetze einbezogen sind, welche der Gemeinde-Vorstand zu beobachten hat, und welche vielmehr in seinem Wirkungsbereiche gelegen sind, als eben die Reichsverfassung. Ich sage „in seinem Wirkungsbereiche“, ich bitte mich nicht mißzuverstehen.

Wenn nun von dem hochgeehrten ersten Redner, zugleich Obmann des Ausschusses, gesagt worden ist: es handle sich darum, dem Verfassungsleben, welches bisher nur in oberen Regionen fühlbar wurde, auch Festigkeit in der Wurzel zu verschaffen, was späterhin auch von anderen Herren Rednern wiederholt worden ist, so kann ich sagen, daß mir das vollkommen aus der Seele gesprochen ist, und daß ich, so viel ich die Anschauung der Regierung kenne, glaube, daß es auch in ihrem Sinne ist; es fragt sich jedoch, auf welche Weise diese Festigkeit verschafft werde, es fragt sich ob die Festigkeit jetzt im concreten Falle mehr dadurch verschafft werde, daß man an einer Formel festhält, welche das Gemeindegesetz vielleicht scheitern, oder doch für längere Zeit verzögern läßt, daß sohin der Bauer nichts anderes hört, als daß wegen des Streitens über eine Formel, die man ihm erst erklären muß, alles wieder aufgeschoben ist, und die Landtagsverhandlungen nutzlos geworden sind, ob dies einen praktischen Erfolg für ihn haben wird, als wenn man das neue Gemeindegesetz hingibt und sagt, der Landtag hat dieses beschlossen, Se. Majestät haben dieses genehmigt, und hier habt ihr nun dasjenige, was euerer Verhältnisse regelt. Ich meine doch, daß auf diese Weise das Landvolk viel eher und viel schneller für die Wirkungen und Erfolge der Verfassung zugänglich und empfänglich wird, als durch einen Streit über eine Formel, von welcher es keinen praktischen Erfolg für den Augenblick sehen kann.

Es hat Se. Excellenz Herr Graf Auersperg auch gesagt: „es liege in der Verweigerung dieser Formel ein gefährliches und bedenkliches Symptom“; darauf kann ich nur erwiedern, daß so viele Landtage des Kaiserreiches diese gefährlichen und bedenklichen Symptome darin nicht gefunden haben. Ich weiß nicht, in welcher Weise das h. Haus für sich allein das Erkennen der Position in Anspruch nehmen will, ich glaube, daß in solchen Dingen wohl auch eine Vereinigung und eine Aufmerksamkeit auf das, was anderwärts geschieht, nicht unangemessen ist. Würde es anderwärts nicht bedenklich, nicht gefährlich gefunden, so weiß ich nicht, warum es hier gar so gefährlich und bedenklich scheint.

Es ist gesagt worden, es müsse den Landtagen ein Spielraum gegönnt werden; nun ich glaube, es ist dem h. Landtage auch ein Spielraum gegönnt worden; wenn wir das Gemeindegesetz, wie die Regierungs-Vorlage jetzt lautet, mit der Regierungs-Vorlage vergleichen, welche ursprünglich dem hohen Hause vorgelegt worden ist, so finden wir zahllose Veränderungen. Es scheint also die Ansicht, es müsse dem Hause Spielraum gegönnt werden, dahin ausgedehnt werden zu wollen, es müsse durchaus Alles angenommen werden, was dem h. Hause gefällt und zweckmäßig erscheint, denn wenn von so vielen Paragrapen nur einige beanstandet werden, und unter diesen Paragrapen am Ende von einigen die Sanction gewissermaßen abhängig gemacht wird, so glaube ich, ist der Spielraum, der dem h. Hause gelassen wurde, ein sehr weiter.

Es ist auch gesagt worden, die Gründe seien nicht stichhältig, und man müsse einen nicht ausgesprochenen Grund voraussetzen; nun habe ich da nur die einfache Frage entgegen zu setzen, warum will man etwas voraussetzen, warum will man sich an den so einfach daliegenden Gründen nicht genügen lassen?

Es ist von einem Redner gesagt worden, die Sache sei an und für sich völlig unwichtig, und sei nur durch die Verhandlung wichtig geworden. Es entsteht nun die Frage, auf welcher Seite liegt die Voraussetzung eines Grundes, und auf welcher Seite liegt das Suchen eines anderen Sinnes, eines anderen Zweckes in der Formel, als der, welcher eigentlich darin ausgesprochen wird?

Es ist eben um diese Voraussetzung eines nicht ausgesprochenen Grundes zu begründen, darauf hingewiesen worden, daß in 3 Jahren eines constitutionellen Lebens wenig erreicht worden ist, es ist gesprochen worden, von einer pittoresken Opposition, von einem beinahe idyllischen Zustande, der am Ende dahin geführt hat, daß Anträgen und Begehren der Regierung willfahrt worden ist, und daß wichtige Gesetze nicht zu Stande gekommen sind.

Es ist nicht meine Sache, mich in eine Kritik über die Verhandlungen im Reichsrathe einzulassen; ich bin durchaus nicht auf dem Standpunkte darüber zu sprechen. Ich frage nur, ob man mit Bestimmtheit und Gewissenhaftigkeit sagen kann, daß der Grund bloß im Ministerium und in seiner Haltung liege? Ich kann auf diese Voraussetzung von Gründen, welche ausführlich und weniger ausführlich, deutlich und weniger deutlich ausgesprochen worden sind, nur das entgegnen: Ueber das Ziel schießen, ist auch nicht treffen, sondern fehlen, — einen Feind dort, wo er nicht ist, suchen, ist bedauerlich, — auf seinen Kampfgenossen im beklagenswerthen Irrthume schießen, muß zur Niederlage führen.

Es ist gestern eine Interpellation an mich gerichtet worden, durch welche gewissermaßen ein Mißtrauen in die Worte des Regierungs-Vertreters und in das Gewicht derselben gelegt worden ist; ich war bisher noch nicht in der Lage, die Interpellation umständlich zu beantworten, und das Vertrauen ganz in gewünschter Weise wieder herzustellen. Mit Beziehung auf diese Interpellation kann ich nur sagen, daß ich mich im wohlverstandenen Interesse des Landes, welches Interesse mir eben so sehr am Herzen liegt, als einem jeden von Ihnen, meine Herren, veranlaßt fühle, Ihnen zu wiederholen, daß, so viel ich die Ansichten der Regierung kenne, ich zweifellos glauben muß, daß das Gemeindegesetz nicht sanctionirt werde, wenn §. 23 der Regierungs-Vorlage abgeholt wird, und wie einer der Herren Redner die Verantwortlichkeit dafür dem h. Ministerium anheim gestellt hat, so, meine Herren, bitte ich Sie zu erwägen, daß Sie im Interesse des Landes handeln, und ich kann nicht anders, als die Verantwortlichkeit für den Beschluß dem hohen Hause anheim stellen.

Präsident: Da sich auf meine frühere Anfrage Niemand zum Worte gemeldet hat, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Se. Excellenz haben früher meine Rede wahrscheinlich nicht ganz richtig aufgefaßt, sonst wäre nicht lediglich das Gespräch mit Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister betont worden.

Ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich anlässlich einer Vorberathung des Gemeindegesetzes damals bei einer Conferenz war, wobei sich auch unser hochverehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter befand. Dort



habe ich den Mangel dieses Passus hervorgehoben, und dort — ist von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister gesagt worden: „Stellen Sie im Landtage den Antrag“ in einer Art und Weise, daß daraus zu ersehen ist, daß das Ministerium gegen die Aufnahme eines solchen Passus gewiß keinen Anstand erheben werde. Und so könnte ich glauben, daß das Ministerium heute nicht dagegen sein werde.

Dann erlaube ich mir auch zu berichtigen, daß ich nicht gesagt habe, daß in der Art und Weise, wie Se. Excellenz erwidert hat, Geseze und Verfassung zweierlei sind. Sie sind einerlei Gesez, sind aber doch zweierlei, weil das Eine das Princip ist, aus welchem das Andere ausfließen soll, und weil es nämlich überflüssig wäre, selbe namentlich in der Art und Weise, wie bei der Gelobung, beide, Eines überhaupt, Eines insbesondere zu bezeichnen; und wenn es auch eine Tautologie wäre, so sollte in dieser Richtung nicht Scheu getragen werden gegen diese Tautologie.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen und der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Freih. von Pfaltrern: Ich war immerhin darauf vorbereitet, daß die Debatte über diesen Paragraphen, nach den Wahrnehmungen, die ich im hohen Hause gemacht habe, über seine Stimmung, über seine Ansichten in dieser Richtung eine größere Dimension annehmen wird; daß sie aber solche Dimensionen angenommen hat, hat mich überrascht. Indessen, meine Herren! ich werde, glaube ich, in der Lage sein, es aufzuklären, wie eine scheinbar so geringfügige Sache solche Dimensionen annehmen kann. Ich werde zunächst mich in Rücksicht auf dasjenige, was in dieser Frage gesprochen worden ist, zum formellen Theile desselben wenden. Ich werde zuerst mir die Bemerkung erlauben, in Betreff der behaupteten Incompetenz des Landtages, über die Wahrung der Verfassung im Falle ihrer Bedrohung. Meine Herren! darüber kann kein Zweifel sein, daß wir das Recht haben, Gefahren, welche der Verfassung etwa drohen, ich setze den Fall, daß diese eintreten würden, wahrzunehmen, auf deren Rückwirkung hinzuweisen und hervorzuheben, ob wir darauf Gewicht legen, sie festzuhalten, sie hochzuhalten.

Es wurde einem Herrn Vorredner in Folge seiner Behauptung, daß er die Verfassung höher halte, als die Gemeinde-Ordnung, entgegengesetzt, es gehe daraus hervor, daß auf diese Weise die Form höher gehalten werde als die Sache. Meine Herren! das ist eine ganz eigenthümliche Folgerung! Wenn man die Verfassung nicht hoch hält; wenn man sie unterordnen will den Interessen, die sich an die Gemeindeordnung knüpfen, dann, meine Herren! ist es werthlos, in einem Verfassungsstaate zu leben; wenn die Verfassung nicht höher gehalten wird, so kann sie freilich keine Früchte tragen.

Die Verfassung ist nicht die Form; sie ist das Wesen; wenn sie nur eine Form wäre, in diesem Falle, meine Herren! bedürfte es einer langen Rede nicht, und wir dürften uns nur einfach darüber hinaus setzen. Aber weil sie das Wesen ist, ist hier mehr auf dem Spiele. Dieses Ihnen zu beweisen, kann ich mir deswegen ersparen, weil tüchtige Männer vor mir gesprochen haben, weil jene dies viel besser, viel deutlicher, viel eindrücklicher Ihnen zu Gemüthe geführt haben, als ich es im Stande wäre.

Es wurde bemerkt: warum legt man so hohes Gewicht darauf, es ist ja die frühere Gemeinde-Organisation, die auf Grundlage des Gesetzes vom Jahre 1849 in liberaler Weise geschaffen worden war, durch die Indolenz

der Gemeinden zu Grunde gegangen. — Nein, meine Herren! ich constatire es, daß man mit diesen Worten dem Lande ein schreiendes Unrecht thut. Nicht durch die Indolenz der Gemeinden wurde das Gemeinwesen herabgewürdigt zu einem Nothenamte, sondern durch die Lebensunfähigkeit, mit der man die Gemeinden geschaffen! (Bravo! Bravo!) Man hat sie ins Leben gerufen, in einer Art, in einer Gestaltung, in einem Umfange, daß sie nicht im Stande waren, und wären sie auch Halbgötter gewesen, ihrer Mission gerecht zu werden (lebhafter Beifall), sie wurden in einer Weise geschaffen, daß sie nicht ein Fünftheil dessen leisten konnten, was man ihnen zugewiesen hat. Ich frage aber, wer hat sie so geschaffen, hat sie die Verfassung, hat sie die Gemeindeordnung vom Jahre 1849 so geschaffen? Nein! die Ausföhrung war es, die sie so geschaffen hat. (Rufe: sehr recht und Bravo!)

Ich übergehe nunmehr zur eigentlichen Frage selbst, um die es sich hier handelt, und in dieser Hinsicht wurde gesagt, es seien die Gründe, welche von Seite der Regierung zur Befürwortung ihrer Vorlage vorgebracht worden sind, nicht widerlegt worden. Nun, wenn dieses eben nicht geschehen ist, so erlaube ich mir, — ich will nicht sagen, an die Widerlegung, denn das wäre anmaßend, aber — an ihre Besprechung zu schreiten. Es wurde hervorgehoben, auch die Mitglieder des Reichsrathes, die Mitglieder des Landtages, wir selbst, geloben ja nicht eidlich, — wir geloben nicht die Festhaltung an der Reichs- und Landes-Verfassung, — es komme dieses Wort in unserer Gelöbnißformel nicht vor. Allerdings, meine Herren! so ist es. Wir haben einfach angelobt Treue dem Kaiser und Beobachtung der Geseze. Jedoch, meine Herren! was uns verständlich ist, muß das Allen verständlich sein? Und, was das Wichtigste ist, kommen wir in die Lage, diese Gelöbnißformel auszusprechen, dieser Gelöbnißformel treu oder untreu zu sein, wenn die Verfassung nicht steht? Fällt heute die Verfassung, so werden wir nicht mehr in der Lage sein, unserem Gelöbniß treu zu sein, oder untreu zu werden. Wir haben aufgehört, das zu sein, was wir in diesem Saale sind. Darum ist es nicht nothwendig, daß wir das Festhalten an der Reichs- und Landes-Verfassung besonders geloben, weil wir nur eben mit ihr sind und ohne ihr nicht sind.

Es ist besonders hervorgehoben worden, der Hort der Verfassung, der Reichsrath, habe die Reichs-Verfassung nicht in seiner Gelöbnißformel. Meine Herren! der Hort der Verfassung ist nicht allein der Reichsrath. Die Gesamtheit ist der Hort (Bravo!), es ist unser erhabener Kaiser, es ist sein Ministerium und es sind beide Häuser; sie zusammen sind der höchste Hort der Verfassung; das Zusammenwirken, das bringt das Ganze zu wegen. (Lebhafter Beifall.)

Es wurde mit ganz besonderem Nachdruck und zu wiederholten Malen betont, sich der Regierungs-Vorlage deshalb anzuschließen, weil andere Landtage in diesem Paragraphen die Angelobung des Festhaltens an der Reichs- und Landesverfassung nicht statuiert haben, und darin soll ein Grund liegen, daß wir diese Formel, diesen Beifall aus unserem Paragraphen weglassen? Was andere Landtage thun, dafür werden sie ihre Gründe haben; keiner von uns hat ihnen ein Wort darein geredet, sie haben es so beschlossen, ihre Sache ist es, zu beurtheilen, was ihrem Lande frommt, und nicht frommt. Wir sind von der innigen Ueberzeugung getragen, daß es in unserem Lande besser ist, wenn die Gelöbniß-Formel so, wie in unserem Antrage ist, folglich haben wir so diesen Paragraphen



voitirt. Was gewinnt denn die Regierung, was gewinnt denn die Einheit des Reiches, was gewinnt denn die Einfachheit des Vorganges der Behörden dadurch, wenn dieser Beisatz in den Gelöbniß-Formeln nicht enthalten ist? Gar nichts; liegt etwas daran, daß in einem Lande diese Worte in der Gelöbniß-Formel darinnen sind, in einem anderen nicht? Ich kann einen Grund hiefür gar nicht einsehen, und es ist mir auch nicht erklärt worden, worin da ein Zusammenhang, eine Consequenz gelegen sein solle, daß die Gleichförmigkeit der Eidesformel in den verschiedenen Ländern hergestellt werde. Es ist nicht ein Nutzen, ein Frommen erörtert worden, welcher daraus hervorgehen könnte; es ist ein solcher nicht denkbar, abgesehen von aller Wirklichkeit.

Es wurde gesagt, es habe sich seit jener Zeit, seit vorigem Jahre, wo die Regierung der Ausnahme oder Auslassung des Beisatzes kein Gewicht beigelegt hat, seit jener Zeit habe sich die Gestaltung verändert, ja es fragt sich, in welcher Hinsicht hat sich die Gestaltung verändert? etwa darin, daß neue Utilitätsgründe hervorgetreten sind, diese Formel wegzulassen? Etwa hat sich diese Utilität herausgestellt, weil die Landtage in Troppan, in Mähren, Oberösterreich, sie nicht aufgenommen haben? deswegen haben vielleicht die Utilitätsgründe, die für unser Land sprechen, aufgehört zu existiren? Soll darin die andere Gestaltung der Verhältnisse liegen? Gut, wenn sie darin gelegen ist, und wenn sie nicht in einer anderen Gestaltung anderer Verhältnisse gelegen ist! (Bravo, Bravo!)

Es wurde gefragt, warum soll dies gerade im Spielraum, innerhalb der Dispositionsfähigkeit des Landtages gelegen sein, die Angelobungsformel in dieser oder jener Textirung zu normiren? Es wurde nämlich betont, dem Landtage sei ohnedies für seine Beschlüsse ein großer Spielraum gegönnt worden.

Ja, meine Herren, ich erkenne es dankbar an, ich habe es auch gestern dankbar anerkannt, aber nicht zugegeben, wie man mir die Worte unterlegt hat, daß der größte Theil unseres vorjährigen Beschlusses in der heurigen Regierungs-Vorlage enthalten ist. Ja, meine Herren, ich habe den auffälligsten, den grellsten Widerspruch darin gefunden, daß man sich an viel wichtigeren Punkten nicht gestoßen, und Kleinlichkeiten für wichtig genug gefunden hat, unserem dringend nöthigen Gemeindegesetz die Sanction zu verweigern. Der Spielraum war allerdings vorhanden, und es wurde ihm Rechnung getragen, allein will man ihn denn in solchen Dingen verkürzen? Das ist die Frage, und hiefür kann ich keinen Grund einsehen.

Wir haben in der zweiten Rede Sr. Excellenz, u. z. am Schlusse derselben etwas gehört, und das, gestehe ich, hat auf mich einen tiefen Eindruck gemacht. Es wurde uns positiv mitgetheilt, die Sanction werde bei Aufrechterhaltung der beantragten Gelöbungsformel verweigert werden.

Also die Dinge stehen so: „Annahme des Antrages des Ausschusses und die Sanction wird wieder verweigert, oder: Fallenlassen und Zurückgreifen auf die Regierungs-Vorlage und die Sanction wird uns in Aussicht gestellt.“ Meine Herren, diese Erklärung, diese bestimmte Erklärung, welche wir von dem Regierungstische gehört haben, ist eine Frucht der gestern überreichten Interpellation. Ich muß für diese Interpellation, welche ich mit der innigsten Ueberzeugung mitunterfertigt habe, eintreten, indem ihr der Vorwurf gemacht wurde, daß sie ein Mißtrauen bezeuge.

Meine Herren, ich habe sie zu wiederholten Malen gelesen; ihr geehrter Herr Verfasser hat mich sogar mit dem Vertrauen beehrt, mich um meine Meinung, um mein

Gutachten zu befragen, ich habe sie daher, Sie können mir es glauben, sehr genau geprüft; der Ausspruch eines Mißtrauens ist darin gar nicht gelegen. Diese Interpellation ist nichts anderes als wie der loyale, offene Ausdruck des Wunsches, mit der Regierung auf einem klaren Fuße zu stehen, zu wissen, was die Wünsche der Regierung seien; — zu wissen, unter diesen und jenen Bedingungen kann sie uns förderlich zur Seite stehen, über diese und jene Grenze hinaus müssen wir auf Opposition gefaßt sein, das bezweckt diese Interpellation, und das sagt sie in den deutlichsten und besten Worten.

Es ist mir durch die ganze Debatte, welche über diesen, an sich harmlosen Paragraphen geführt worden ist, Eines klar geworden; über Eines bin ich in voller Gewißheit, nämlich darüber, daß in Betreff der von der Regierung an den Landtag gemachten Anforderungen nur zwei Alternativen denkbar sind; die eine Alternative ist die, daß man die Beseitigung des Antrages wünscht, weil man auf den Bestand der Verfassung kein Vertrauen hat; die andere Alternative ist, daß man mit Kleinlichkeiten kleinlich ist, etwas anderes, ein Drittes kann ich mir nicht denken. (Bravo!)

Daß ich das Erstere nicht glaube, das, meine Herren, habe ich gestern hier erörtert, ich habe ausdrücklich gesagt: Noch ist die Hoffnung eine zulässige, die Regierung werde sich durch die Nachgiebigkeit des Landtages nicht zu der Meinung und nicht zu der Annahme verleiten lassen, als werde durch die Verweigerung der Sanction ein wirksamer Druck auf den Landtag ausgeübt. Ich habe die Hoffnung ausgesprochen, daß die Regierung nicht so denkt, also kann ich für meinen Theil, für meine subjective Ueberzeugung nichts anderes annehmen, als daß man lediglich mit der Eliminirung dieses Beisatzes, mit einer Kleinigkeit kleinlich sein will.

Daß diese Kleinlichkeit nicht allein unwürdig der Regierung, sondern ihr auch schädlich ist, dafür ist der schlagendste Beweis die heutige Verhandlung.

Wie peinlich waren die Erörterungen, zu welchen sie geführt hat, wie peinlich war es, wenn man in einem Verhandlungs-Saale, der stets von Loyalität wiedergeklungen hat, solche Worte hat aussprechen müssen!

Meine Herren, ich desavouire diese Redner nicht, die dieses gesprochen haben, ich würde in dieser Hinsicht gegen meine Ueberzeugung handeln, aber ich constatire, daß ich es innig beklage, tief bedaure, daß der Anlaß dazu vorhanden war, solche Reden zu führen (Bravo, Bravo!), und darum, meine Herren, weil ich nicht glauben kann, es handle sich um etwas Anderes, als um eine Kleinlichkeitskrämerei, darum glaube ich, daß die Erklärung, die uns von Seite des Regierungstisches zu Theil geworden ist, denn doch ein Mißverständnis sei. Voriges Jahr hat die Regierung keine Einwendung dagegen gemacht, heuer erhebt sie den entschiedensten Protest dagegen; meine Herren, der letztere ist klar, aber es ist mir dadurch noch nicht erklärt, warum die Regierung im vorigen Jahre gegen eine andere Bestimmung, die wir in unser Gemeindegesetz aufnehmen wollten, Protest erhoben, und eine Aenderung des Landtagsbeschlusses provocirt hat, welche von der Regierung heute mittelst Interpretation, des Gesetzes vom 5. Mai 1862 in die Vorlage aufgenommen erscheint.

Ich erinnere Sie, meine Herren, wie ich im vorigen Jahre mit Energie für Aufnahme der Frauen, Minderjährigen und Curanden in den §. 17 der Regierungs-Vorlage gesprochen habe, und es wurde uns mit der Verweigerung der Sanction gedroht, wenn wir bei diesem Beisatz bleiben, indem dadurch Artikel V des Gesetzes



vom 5. Mai 1862 verlegt werde. Die Thatsache hat es bewiesen, der Ausschuss und ich hatten Recht, und die Regierung hat durch ein Mißverständniß die Drohung mit der Sanctions-Verweigerung uns entgegengehalten.

Dieses Schwanken, welches eben die Interpellation zu beseitigen bezweckt hat, ist noch immer so; es sind noch immer nicht bindende Erklärungen von Seite des Ministeriums ihren Repräsentanten in den Provinzen zu Theil geworden, und das ist es, was hier wieder, bei diesem Anlasse in seinen traurigen Folgen hervortritt.

Meine Herren, stimmen Sie ab über diesen Paragraph, ich habe keine weiteren Gründe Ihnen mehr vorzubringen; für meine Ansicht haben tüchtigere Redner gesprochen, als ich bin, der gegentheiligen kann ich mich nicht accommodiren.

Ich habe im Eingange der Rede gesagt: „Ich will meine Mutter nicht verläugnen, ich werde sie auch nicht verläugnen“. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Derbitsch: Ich bitte um Unterbrechung der Sitzung auf 10 Minuten vor der Abstimmung.

Präsident: Ich unterbreche die Sitzung auf 10 Minuten.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Vor Allem bemerke ich, daß vom Herrn Abg. Dr. Toman der Antrag gestellt worden ist, daß die Abstimmung mündlich stattfinden. Ich werde diese Abstimmungsform wählen, da sie sich ohnedies auf den §. 42 der G. D. gründet, ohne weiter darüber abstimmen zu lassen.

Es liegen drei Anträge vor, und zwar der Ausschusantrag, zweitens der Antrag des Herrn Abg. Kromer und drittens der Antrag nach der Regierungsvorlage. Der Ausschusantrag lautet so: (Liest denselben.)

Herr Abg. Kromer hat folgenden Antrag gestellt: (Liest:) „Der h. Landtag wolle beschließen, es seien in §. 24 des Ausschusentwurfes und in den bezüglichlichen Angelobungsformeln die Worte zu streichen: „Festhalten an der Reichs- und Landesverfassung“.

Endlich liegt der Antrag nach der Regierungsvorlage vor, welcher dahin geht: (Liest §. 23 Reg. Vorl.)

Diese 3 Anträge werde ich bei dem Umstande, da der Kromersche Antrag seinem Geiste nach mit dem Regierungsantrage identisch ist, und nur in der Formulirung divergirt, in der Reihenfolge zur Abstimmung bringen, daß als der weitest gehende zuerst der Antrag des Landesauschusses, sofort der Antrag des Herrn Abg. Kromer und endlich, wenn beide fallen sollten, der Antrag nach der Regierungsvorlage zur Abstimmung kommen.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort. Diese Reihenfolge der Abstimmung halte ich nicht für die richtige; ich glaube der Ausschusantrag ist die Grundlage, von welcher aus die Reihenfolge der Abstimmung über die einzelnen Anträge zu beurtheilen ist. Mein Antrag weicht vom Ausschusantrage insoferne ab, als er ihn beschränkt; mein Antrag hat daher vorerst zur Abstimmung zu kommen. Fällt dieser, so soll jener des Ausschusses zur Abstimmung gelangen, und erst dann, wenn der Ausschusantrag fällt, ist an die Abstimmung über die Regierungsvorlage zu gehen.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Ich glaube, daß diese Betrachtung nicht eine richtige ist. Der Antrag des Herrn Kromer fällt mit der Regierungsvorlage bis auf die Gelobungsformel ganz zusammen, er würde gar nicht zur Abstimmung kommen, wenn nicht dieser einzige ganz kleine Unterschied darin vorkäme, indem nämlich die Regierungsvorlage keine Beziehung auf die Angelobungsformel hat, der Antrag des Herrn Kromer, aber nur die Auslassung dieser Worte, welche die Diffe-

renz begründen, aus dem Ausschusantrage bewirken will. Wenn wir von dieser Gelobungsformel absehen, so ist der Antrag des Herrn Kromer fast ganz gleich mit der Regierungsvorlage. Er weicht also nur um diesen Umstand davon ab, während der Antrag des Ausschusses weiter abweicht, und es daher entschieden ist, daß der Ausschusantrag zuerst zur Abstimmung kommt. Sollte darüber ein Zweifel obwalten, so bitte ich, der Herr Präsident möchte die Güte haben, bei dem h. Hause darüber Nachfrage zu stellen.

Präsident: Das versteht sich von selbst.

Statthalter Freiherr v. Schloßnigg: Ich würde mir da erlauben nur darauf aufmerksam zu machen, was ich schon bei meinen frühern Auslassungen erwähnt habe, daß gegen die Anhängung einer Formel von Seite der Regierung kein Anstand erhoben werde. Es fällt also das mit dem Antrage des Herrn Kromer zusammen.

Präsident: Ich erlaube mir zur Rechtfertigung der von mir beantragten Abstimmungsweise mich auf den §. 39 unserer Geschäftsordnung zu beziehen, in welchem es unter Anderm heißt, daß die weiter gehenden Anträge bei der Abstimmung vor allen übrigen zur Abstimmung zu bringen sind. Nun glaube ich, unterliegt es keinem Zweifel, daß der Antrag des Ausschusses weiter geht, als der beschränkende Antrag des Herrn Abg. Kromer. Auch hat er selbst zugegeben, daß sein Antrag nur eine Beschränkung des Ausschusantrages sei. Uebrigens ist der Kromersche Antrag nach meiner Anschauung mit der Regierungsvorlage materiell gleichartig, folglich kein abändernder, sondern ein nur die Regierungsvorlage aufnehmender Antrag, welcher daher das Loos des Regierungsantrages theilend, nach §. 39 G. D. erst nach dem Ausschusantrage zur Abstimmung gelangen kann. Ich bleibe daher bei meinem diesfälligen Antrage; bringe jedoch die Reihenfolge der abzustimmenden Anträge zur Abstimmung im hohen Hause, indem ich die Frage stelle, ob das hohe Haus damit einverstanden ist, daß zuerst der Ausschusantrag, dann der Antrag des Herrn Abg. Kromer, und endlich, wenn beide fallen, der Antrag nach der Regierungsvorlage zur Abstimmung kommen soll. Jene Herren, welche mit der von mir beantragten Reihenfolge einverstanden sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir schreiten nun zur Abstimmung mittelst namentlicher Aufrufung der Herren Abgeordneten. Ich bitte jene Herren, welche dem zuerst zur Abstimmung gelangenden Ausschusantrage ihre Zustimmung geben, mit Ja zu antworten, jene Herren, welche gegen denselben stimmen, wollen mit Nein antworten.

Der Herr Schriftführer wird die Controle darüber führen, und der Herr Abg. Kromer. . . (Wird unterbrochen)

Abg. Kromer: Ich bitte mir anzugeben, welcher Antrag zuerst zur Abstimmung kommt.

Präsident: Der Antrag des Ausschusses, nämlich der §. 23, wie ich ihn bereits vorgetragen habe. Wünschen vielleicht die Herren Abgeordneten, daß ich ihn noch einmal vorlese.

Abg. Kromer: Wozu, nachdem schon die Abstimmung erfolgt ist? — nur muß ich bemerken, daß dieser Beschluß gegen die Geschäftsordnung ist.

Präsident: Ich erlaube mir nur darauf hinzuweisen, daß ein vom hohen Hause selbst gefaßter Beschluß nicht mehr angefochten. . . (Wird unterbrochen)

Abg. Kromer: So lange abweichende Anträge vorliegen, kann doch nicht der Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung gelangen! (Rufe: Schluß!)

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung.



(Bei dem sohin erfolgten Namensaufrufe stimmen mit „Ja“: Die Herren Abg.: Ambrosch, Freiherr v. Apfaltrern, Ant. Graf v. Auersperg, Dr. Bleiweis, Deschmann, Gutman, Jombart, Clemencić, Koren, v. Langer, Luckmann, Mulley, Obresa, Dr. Recher, Rosmann, Rudesch, Sagorz, Dr. Stebl, v. Strahl, Dr. Suppan, Svetec, Deh. Toman, Dr. Toman, Vilhar, Mich. Freiherr v. Jois; dagegen mit „Nein“ die Herren Abg.: Brolich, Verbitsch und Kromer.)

Präsident: Es sind 29 Mitglieder anwesend, die Majorität ist also 15. Ich bitte mir das Resultat der Abstimmung bekannt zu geben.

Abg. Brolich: 3 Stimmen gegen 26.

Präsident: Es ist also der Ausschußantrag mit 26 Stimmen gegen 3 angenommen.

Wir kommen zum §. 25. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Bei dem nun feststehenden Beschlusse schreite ich zur Verlesung der betreffenden Angelobungsformeln, welche in dem Anhang zur Gemeindeordnung enthalten sind. (Liest I. des Anhanges.)

Sie enthalten eine Aenderung des vorjährigen Beschlusses. Ich bitte sie daher zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort? Vorläufig bemerke ich nur, daß ich auch auf den Antrag des Herrn Abg. Kromer bei der Eidesformel Rücksicht nehmen werde, indem derselbe sich auch auf die Eidesformel bezogen hat, nämlich auf die Weglassung der Worte: „festhalten an der Reichs- und Landesverfassung“ anträgt. Wünscht Jemand der Herren bezüglich beider Eidesformeln das Wort?

Statthalter Freiherr v. Schloisnigg: Ich erlaube mir nur zur Bervollständigung des stenographischen Protokollens zu bemerken, daß von Seite der Regierung zu diesen Eidesformeln auf keine Weise zugestimmt werden kann.

Präsident: Wünscht noch Jemand der Herren zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich, denn der Herr Berichterstatter wird wahrscheinlich auch nicht das Wort ergreifen wollen . . .

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich habe nichts zu sagen.

Präsident: Ich bringe also mit Rücksicht auf die vom Herrn Abg. Kromer gemachte Abänderung, die Anträge in der Weise, wie sie bereits früher vom hohen Hause angenommen worden ist, zur Abstimmung; zuerst nämlich den Antrag des Ausschusses, und wenn dieser Antrag abgelehnt werden sollte, den Antrag des Herrn Abg. Kromer. Zuerst also den Ausschußantrag, welchen zu lesen ich wohl unterlassen kann, da die beiden Eidesformeln soeben vom Herrn Berichterstatter vorgelesen worden sind.

Ich schreite zur Abstimmung, und ersuche, daß jene Herren, welche mit den beiden Eidesformeln in der Art, wie sie vom Herrn Berichterstatter vorgelesen worden sind, einverstanden sind, durch Aufstehen ihre Zustimmung bekannt geben wollen. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Freih. von Apfaltrern: (Liest §§. 25 und 26.) Ich bin wegen eines stilistischen Fehlers noch in Zweifel; ich bitte also einen Augenblick inne halten zu dürfen. (Nach einer Pause.)

Ich habe bei diesem Paragraphe die Bemerkung zu machen, daß er in einer Kleinigkeit von dem vorjährigen Beschlusse abweicht, obwohl in dem betreffenden Regierungserlasse, womit die vorjährigen Beschlüsse ihre Er-

ledigung erfahren haben, davon nicht Erwähnung geschehen ist. Es ist mir dieses bei einer genauen Controlirung ausgefallen. Es lautet nämlich das erste Alinea dieses Paragraphen folgendermaßen (Liest den I. Absatz §. 26 Aussch.-Antr.) und im vorjährigen Beschlusse sind nach dem Worte „Ausschuß“ die Worte enthalten: „Nach den Bestimmungen der §§. 9 und 11 der Gem. Wahl-Ordn.“

Ich habe auch im Ausschusse auf diese Differenz aufmerksam gemacht. Da jedoch diese lediglich eine Citirung der betreffenden Bestimmung, allenfalls zur Erhöhung der Deutlichkeit, zur Erleichterung des Verständnisses ist, ohne aber an der Wesenheit des Paragraphen selbst etwas zu ändern, in dieser Erwägung nun hat sich der Ausschuß über diese Differenz hinaus gesetzt, und hat einen Antrag auf eine etwaige Restitution des vorjährigen Textes nicht gestellt. Da er jedoch immerhin eine Verschiedenheit enthält, so glaube ich, wäre es angezeigt, denselben zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Wünscht Jemand der Herren diesesfalls das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den §. 26 in folgender Fassung zur Abstimmung. Ich bitte den Herrn Referenten mich bei der Vorlesung des Antrages zu controliren, oder ihn gefälligst selbst vorzulesen.

Berichterstatter Freih. von Apfaltrern: (Liest §. 26.)

Präsident: Jene Herren, welche mit dem so eben verlesenen Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. von Apfaltrern: (Liest §§. 27 und 28.)

Wenn die Herren diesen letzten Paragraphen, wie ich ihn so eben vorgelesen habe, mit den vorjährigen Beschlüssen vergleichen wollen, so weicht er von demselben durch ein einziges Wort, nämlich durch das Wort „versteigerungsweise“, im Absätze 13, von der Regierungsvorlage aber durch den ganzen Beisatz, nämlich durch die Worte „unfreiwillige versteigerungsweise Verpachtung unbeweglicher“ ab.

Die Regierungsvorlage hat diesen Beisatz auslassen, und dem Comité wurde von Seite des Herrn Regierungs-Commissärs die Erläuterung gegeben, daß man diese Bestimmung aus Besorgniß, daß denn doch die Gemeindevorsteher vielleicht zu unbehüßlich sein dürften, um diese freiwilligen licitatorischen Verpachtungen unbeweglicher Sachen vorzunehmen, daß man also aus dieser Rücksicht den Passus aus der Regierungsvorlage auslassen habe, obschon er in dem vorjährigen Beschlusse darin war; weiters weil eben dort das Wort „versteigerungsweise“ gefehlt hat, zu einer nicht versteigerungsweise Verpachtung aber nämlich zu einer aus freier Hand die Intervention des Gemeindevorstehers ohnedies nicht nothwendig wäre. Jedoch, nachdem der Herr Regierungs-Commissär diesfalls vom Standpunkte der Regierung aus dagegen keine Einwendung gemacht hat, und die Opportunität hervorgehoben worden ist, zur Vermeidung von Commissionskosten für die einzelnen Parteien, die irgend welche Grundstücke etwa versteigerungsweise verpachten wollen, solche Verpachtungen in den Wirkungskreis der Gemeinde aufzunehmen, hat der Ausschuß die Aufnahme dieses Passus in das Gesetz beschlossen.

Ich empfehle aus diesen Rücksichten den Paragraphen dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.)



Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung. Dem vom Herrn Berichterstatter beim Beginne der Verhandlung über die Gemeindeordnung gestellten Begehren, welches vom hohen Landtage angenommen worden ist, gemäß, glaube ich, daß wir den §. 28 mit Ausschluß des Artikels 13 als angenommen erklären können, wenn keine Opposition von Seite der Herren Abgeordneten stattfindet. Diesem gemäß würde ich nur den Absatz 13, der eine Novation enthält, zur Abstimmung bringen, und bitte jene Herren, welche mit diesem Artikel 13 des §. 28, welcher folgendermaßen lautet: (liest denselben) einverstanden sind, sich zu erheben.

Abg. Kromer: Bevor zur Abstimmung geschritten wird, bitte ich diese beiden Punkte zu trennen, denn ich bin der Anschauung, daß die Vornahme einer freiwilligen Feilbietung beweglicher Sachen in den Wirkungskreis des Gemeindevorstehers allerdings gehört, dagegen die freiwillige Verpachtung unbeweglicher Sachen ihm nicht zustehen könne, indem diese ein Act der Realgerichtsbarkeit ist; daher ich bei der Abstimmung die Frage zu trennen bitte.

Präsident: Ich werde diesem Ansuchen des Herrn Abg. Kromer Folge geben, und den Artikel 13 abgesondert zur Abstimmung bringen, und zwar in zwei Theilen: Vornahme freiwilliger Feilbietung beweglicher Sachen, und sofort den zweiten Theil: Vornahme freiwilliger versteigerungsweise Verpachtung unbeweglicher Sachen; also zuerst beweglicher Sachen.

Jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die 1. Position lautet: (liest dieselbe) bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Nun stimmen wir über den zweiten Theil, u. z. „die Vornahme freiwilliger versteigerungsweise Verpachtung unbeweglicher Sachen“. Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage auch einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch der 2te Theil ist angenommen. Folglich ist der ganze Artikel 13 nach dem Ausschusstrage genehmiget. Ich bitte den Herrn Baron Apfaltrern fortzufahren.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (liest §§. 29 — 35.) Bei dem §. 36 kommen wir zu einer Aenderung unseres vorjährigen Beschlusses, er lautet nach der Regierungsvorlage: (liest Reg. Vorl. §. 35.)

Der vorjährige diesbezügliche Paragraph enthielt das erste Alinea der gegenwärtigen Regierungsvorlage unverändert, jedoch hat er einen Nachsatz, in welchem die Vorsorge getroffen war, daß die Versorgung der Armen in Gemeinden, welche aus Unterabtheilungen bestehen, zunächst die Unterabtheilung zu treffen habe, welcher der Arme seiner Zuständigkeit nach unmittelbar angehört. Das Gesetz hat mit Rücksicht auf das neu erslossene Heimatsgesetz die Eliminirung dieses Beisatzes für nothwendig gehalten, und der Ausschuss hat sich auch diesem Grunde accommodirt, und deswegen den §. 36 in jener Fassung, wie sie die Regierungsvorlage enthält, dem hohen Hause zur Annahme anzupfehlen, beschlossen. Es wurden auch schon im vorigen Jahre in der Berathung im Ausschusse die Schwierigkeiten hervorgehoben, welchen die Durchführung des zweiten Alinea begeben dürfte, und namentlich wurde darauf hingewiesen, daß das neu zu erwartende Heimatsgesetz diesfalls ohnedem

dieses zweite Alinea unseres vorjährigen Beschlusses unwirksam machen würde.

Es wäre dieses auch so ziemlich der Fall, und ich kann deswegen nur die Annahme der Regierungsvorlage im §. 36 anempfehlen.

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort. (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Der §. 36 soll nach diesem Antrage lauten: (liest denselben.) Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (liest §§. 37 — 55.)

Obwohl der §. 55 ein Corollarium aus der Annahme des §. 28 ist, glaube ich dennoch, daß derselbe zur Abstimmung zu kommen hat.

Präsident: Wünscht Jemand über §. 55 das Wort. (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben in der so eben vernommenen Fassung, wenn nicht die Wiederholung derselben gewünscht wird, zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dem Ausschusstrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (liest §§. 56 — 64.)

Ich erlaube mir die Bemerkung, daß im Schlusssatz dieses Paragraphen einige Worte eingeschaltet worden sind, nämlich „oder den einer Unterabtheilung“.

Es ist dieses ohne Zweifel nur ein Versehen, ein Schreibverstoß in der Regierungsvorlage gewesen, indem sonst im Schlusssatz dieses Alinea nicht der Unterabtheilungen besonders hätte gedacht werden können.

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort zu diesem Paragraph? (Rufe: Schluß! — Nach einer Pause.) Wenn nicht, so nehme ich den ersten Theil desselben als angenommen an, die Abänderung, die vom Ausschusse vorgeschlagen wurde, werde ich zur Abstimmung bringen. Der Absatz, über den abgestimmt werden soll, lautet: (liest den letzten Absatz des §. 63 Reg. Vorl.)

Jene Herren, welche mit diesem Paragraphen einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Abg. Beschmann: Herr Präsident, ich erlaube mir in Erwägung, daß wir ohnehin heute mit der Lesung des ganzen Gesetzes nicht fertig werden könnten, und daß die Zeit bedeutend vorgeschritten ist, den Schluß der Sitzung zu beantragen.

Präsident: Ich werde diesen Antrag zur Abstimmung bringen. Ich bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte stehen zu bleiben. (Nach der Zählung.) Es ist die Majorität.

Die nächste Sitzung findet morgen 10 Uhr statt.

Tagesordnung ist: 1. Die Fortsetzung der heute unerledigt gebliebenen Vorlage; 2. das Straßenconcurrentengesetz, und 3. Nachtragsdotationsaus dem G. E. Fonds pro 1864.

Wird welche Bemerkung diesfalls gemacht? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)